jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/6 95/12/0121

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
72/02 Studienrecht allgemein
72/13 Studienförderung

Norm

AHStG §40;
StudFG 1992 §6 Z2;
VwRallg;

Rechtssatz

Knüpft das StudFG 1992 an Sachverhalte an, die im Studienrecht geregelt sind, dann ist zur Auslegung dieser Tatbestände (Hinweis E 14.9.1994, 94/12/0081) auf das Studienrecht zurückzugreifen, soweit nicht das StudFG 1992 selbst ausdrücklich oder erschließbar anderes anordnet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120121.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at